

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	23.04.2018

Gutachten zur Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes

hier: Beantwortung der gemeinsamen Anfrage der Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Grüne, SPD und FDP vom 22.03.2018 (AN 0414/2018)

Die gemeinsame Anfrage nimmt Bezug auf eine Mitteilung der Verwaltung an den AVR vom 25.01.2016, mit der die Ergebnisse eines von der Verwaltung beauftragten Gutachtens zur Funktionsfähigkeit des Kölner Taxigewerbes (Höchstzahl zu erteilender Taxigenehmigungen) vorgestellt wurden (Session Vorlage Nr. 0008/2016).

Die Verwaltung hatte angekündigt, auf der Grundlage des Gutachtens keine neuen Taxigenehmigungen zu erteilen und die vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen einer Genehmigungsreduzierung zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Mit welchem Ergebnis hat die Verwaltung die Umsetzung der Maßnahmen geprüft?
2. Was haben die Gespräche mit anderen Städten ergeben?
3. Wie viele Genehmigungen wurden seitdem einbehalten?
4. Inwieweit werden Mietwagenunternehmen genauso einer Prüfung unterzogen und inwiefern kann die Stadt Köln darauf Einfluss nehmen?

Zu den vorstehenden Fragen wird von der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Zu Fragen 1 und 2)

Über die Umsetzung der Empfehlungen des Gutachtens und dem Ergebnis der Gespräche mit anderen Städten wurde dem AVR bereits mit Mitteilung zur Sitzung am 05.09.2016 berichtet (Session Vorlage Nr. 2676/2016).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die als Anlage nochmals beigefügte Mitteilung nebst Anlagen verwiesen.

Zu Frage 3

Die Zahl der Taxis wurde zwischenzeitlich durch den Widerruf und die Versagung von Genehmigun-

gen um 34 auf aktuell 1.183 Genehmigungen reduziert. Voraussetzung für diese Eingriffsmaßnahmen ist eine festgestellte gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Unternehmers/der Unternehmerin.

Die Verfahren sind äußerst langwierig, da die Betroffenen aufgrund des Verlustes ihrer Existenzgrundlage in der Regel sämtliche Rechtsmittel ausschöpfen und durch alle Instanzen klagen.

Zu Frage 4

Mietwagenunternehmen werden hinsichtlich der fachlichen Eignung, Zuverlässigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit nach den gleichen rechtlichen Kriterien wie Taxiunternehmen geprüft (Personenbeförderungsgesetz und Berufszugangsverordnung).

Eine Begrenzung der Zahl der Mietwagengenehmigungen ist im Gegensatz zum Taxiverkehr im Personenbeförderungsgesetz rechtlich nicht vorgesehen. Für den Mietwagenverkehr gilt die grundgesetzlich geschützte Berufs- und Gewerbefreiheit uneingeschränkt, sofern die genannten subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Gez. Dr. Stephan Keller